

Spezialförderung
 Denis Nicklisch
 Juliane Kießling
 Telefon 0351 4910-4283
 Telefon 0351 4910-4222

Forum Waldenburg –
 Museum für Keramik und angewandte Kunst gGmbH
 Töpferstraße 8
 08396 Waldenburg

Dresden, den 13. November 2025

Einzelfallförderung SMIL
Sanierung und Modernisierung der Marstallanlage in Waldenburg

Antrag vom	: 14. November 2024
Antragsnummer	: 100771250
Zuwendungsempfänger	: Forum Waldenburg – Museum für Keramik und angewandte Kunst gGmbH Töpferstraße 8 08396 Waldenburg
Kundennummer	: 2002285617
Vorhabensort	: Am Amtsberg 1 08396 Waldenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid

Grundlagen

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des oben genannten Förderantrages
- des Zuwendungsbescheides des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (koordinierender Zuwendungsgeber) vom 5. November 2025, als Projektförderung zum Vorhaben „Sanierung Marstall Waldenburg, 1. BA“ und der darin beauftragten Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen

Sächsische Aufbaubank - Förderbank -

Geschäftsadresse
 Gerberstraße 5, 04105 Leipzig
 Postanschrift: 04022 Leipzig
 Telefon 0341 70292-0

Vorstand:
 Dr. Katrin Leonhardt (Vorsitzende)
 Ronald Kothe
 Vorsitzender des Verwaltungsrates:
 Christian Piwarz
 Sächsischer Staatsminister der Finanzen

Gläubiger-ID: DE42ZZZ00000034715
 SWIFT/BIC: SABDDE81XXX
 USt-ID: DE179593934
 Amtsgericht Leipzig
 HRA 17804 Sitz: Leipzig
 www.sab.sachsen.de

PScb4e0c68-7ed0-37ad-8848-4376df6b622a

- der §§ 23, 44 der zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides geltenden Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV zu § 44 SäHO)
- der einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides gültigen Fassung.

Art und Höhe der Zuwendung

Die SAB bewilligt als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung eine Zuwendung in Höhe von bis zu

EUR 6.000.000,00

(in Worten: sechs Millionen 00/100 Euro).

Die Abtretung und Verpfändung der Zuwendung an Dritte und die Pfändung sind ausgeschlossen. Die SAB kann die Auszahlungsansprüche des Zuwendungsempfängers aus diesem Zuwendungsbescheid mit eigenen Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufrechnen.

Die Zuwendung stammt aus Steuermitteln. Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendung erfolgt als Kofinanzierung mit der Zuwendung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien. Der Zuwendungsbescheid des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 5. November 2025, Aktenzeichen (K54 – 41012/00090#0099) ist Grundlage für diesen Zuwendungsbescheid.

Zuwendungszweck/Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden für folgendes Vorhaben entsprechend dem in diesem Bescheid festgelegten Finanzierungsplan zu verwenden.

Vorhabensbezeichnung: Sanierung und Modernisierung der Marstallanlage am Standort der Forum Waldenburg gGmbH in Waldenburg, bestehend aus Nord-, Ost-, Süd- und Westflügel sowie Südwesteckbau, zur künftigen Nutzung für kulturelle Zwecke sowie für den Betrieb von Beherbergungs- und Gastronomiegewerbe

Vorhabensort: Am Amtsberg 1, 08396 Waldenburg

Der oben genannte Förderantrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen und Erklärungen sind Bestandteile dieses Bescheides.

Während der Zweckbindungsfrist ist der bestimmungsgemäße Einsatz der aus der Zuwendung finanzierten Gegenstände / Anschaffungen / Investitionen zu gewährleisten. Sie beginnt mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Sie beträgt 25 Jahre. Eine nach Ende der Zweckbindungsfrist geänderte Nutzung des Objekts ist der SAB anzuzeigen. Durch eine beihilferechtskonforme Nachnutzung des Objekts lässt sich in diesem Fall eine Teilrückforderung der Zuwendung ggf. vermeiden.

Auf die beihilferechtlichen Auflagen dieses Bescheides wird verwiesen. Sofern die o. g. Fristen und Bedingungen nicht eingehalten werden, muss die SAB aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben eine (Teil-)Rückforderung prüfen. Ein (Teil-) Widerruf der gewährten Förderung bleibt vorbehalten.

Im Falle der Verlängerung des Bewilligungszeitraums beginnt die Zweckbindungsfrist mit Ablauf der Verlängerung. Liegt die letzte Auszahlung der Zuwendung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, so beginnt die Zweckbindungsfrist mit der letzten Auszahlung.

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom 13. November 2025 bis zum 31. Dezember 2028.

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für welche Ausgaben geltend gemacht werden. Das heißt, es sind nur die Ausgaben zuwendungsfähig, die im Bewilligungszeitraum entstehen und bezahlt werden.

Verzögert sich die Durchführung des Vorhabens, kann die SAB in Abstimmung mit dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien der Verlängerung des Bewilligungszeitraumes zustimmen, wenn der Zuwendungsempfänger vor Ende des Bewilligungszeitraumes einen entsprechenden Antrag, der zu begründen ist, gestellt hat.

Finanzierungsplan (Ausgaben und Finanzierung)

Der Bewilligung liegen folgende verbindliche Einzelansätze zugrunde:

Ausgaben in EUR	Gesamtausgaben	zuwendungsfähige Ausgaben
Ausgaben Vorhaben	22.553.620,00 EUR	19.881.556,00 EUR
Summen	22.553.620,00 EUR	19.881.556,00 EUR

Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Der Antragsteller ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Die Gesamtausgaben und die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden auf der Grundlage der baufachlichen Bewertung vom 14. August 2024 des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement festgelegt. Nach der Prüfung werden folgende vorhabenbezogene Ausgaben als zuwendungsfähig beurteilt:

Kostengruppe	anerkannte Kosten in EUR	Abzüge im Vergleich zur BfStn. in EUR
KG 300	10.838.662,00	
KG 400	2.967.541,00	117.000,00 / 26.000,00 / 37.500,00
KG 500	2.764.632,00	
KG 600	209.234,00	(373.766,00)
KG 700	3.101.487,00	66.242,00 / 970.495,00
Summe	19.881.556,00	1.591.003,00

Baufachlich geprüft wurden Gesamtkosten von 22.278.793,00 EUR (ohne anteilige Kosten für Kunst am Bau in Höhe von 373.766,00 EUR). Im Umfang des Förderantrages nicht enthalten sind die Kosten der KG 100 und KG 200 in Höhe von 1.180.000,00 EUR.

Die baufachlich geprüften relevanten Gesamtkosten betragen damit 21.098.793,00 EUR. Hiervon zum Abzug kommen die in der Tabelle aufgeführten Kosten der KG 400 und KG 700 (die Abzüge in der KG 600 in Höhe von 373.766,00 EUR sind bereits in den geprüften Kosten berücksichtigt) von insgesamt 1.217.237,00 EUR. Es ergeben sich anerkannte Kosten in Höhe von 19.881.556,00 EUR.

Baufachlich nicht bestätigt wurden folgende Kosten:

- **KG 330:** überhöhter Standard Fassade (Westflügel), gem. Hinweis 26 (Anlage 2), es erfolgt kostenseitig kein Abzug, da die Tragkonstruktionen in der Kostenberechnung fehlen
- **KG 420:** Beheizung der Hotelzimmer m. Umluftgeräten, gem. Hinweis 11 und Auflage 13 (Anlage 2),
- **KG 430:** Zentr. Zu- & Abluftanlage m. WRG Westflügel Luft-Luft-WP 3. OG Westflügel, gem. Hinweis 28/ Auflage 14 (Anlage 2), 117.000,00 EUR netto,
- **KG 450:** optional geplante Videoanlage, gem. Hinweis 31, 26.000,00 EUR netto,
- **KG 530:** 1 PKW-Stellplatz, Hinweis 17,
- **KG 560:** 5 Fahrradanhängerbügel, gem. Hinweis 21,
- **KG 570:** Qualitätsstufe 4xv der Hochstämme, gem. Hinweis 22,
- **KG 570:** 2-jährige Entwicklungspflege, gem. Hinweis 22,
- **KG 710:** nicht untersetzte Leistungen, gem. Hinweis 33, i. H. v. 66.242,00 EUR netto.

Die Kostenpositionen wurden im Kostenplan nicht berücksichtigt. Die aufgeführten Maßnahmen sind im Falle einer Umsetzung aus Eigenmitteln zu leisten.

Als nicht-förderfähig beurteilt wurden folgende Kosten:

- **KG 440:** Die Photovoltaikanlage ist auf Grund der Refinanzierung durch ein Mieterstrommodell i. H. v. **37.500 EUR** netto nicht förderfähig.

- **KG 600:** Von den beantragten Kosten i. H. v. 583.000,00 EUR netto werden zuwendungsfähige Kosten für Kunst am Bau (KG 640) mit 209.234,00 EUR netto bestätigt. Die weiteren beantragten Kosten i. H. v. 373.766,00 EUR netto werden gem. Protokoll des Koordinierungsgesprächs vom 06.02.2020 nicht als förderfähig eingestuft und im Kostenplan nicht berücksichtigt.
- **KG 700:** Im Zuge der Ergänzung zur baufachlichen Stellungnahme vom 28. Oktober 2024 wurden hier insgesamt **970.495,00 EUR** netto aufgrund eines festgestellten Vergabeverstößes als nicht zuwendungsfähig eingestuft.

Die Zuwendungsempfängerin ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, daher handelt es sich bei den ausgewiesenen Beträgen um Nettobeträge.

Es ergibt sich folgender Finanzierungsplan:

Finanzierung	Betrag in EUR
Zuschuss Freistaat Sachsen	6.000.000,00 EUR
Zuschuss Bund BKM	12.000.000,00 EUR
Eigenmittel	1.881.556,00 EUR
Summe (brutto)	19.881.556,00 EUR

Der Betrag von 6.000.000,00 EUR stellt den Maximalbetrag der Zuwendung dar, eine darüberhinausgehende Zuwendung erfolgt auch bei höheren Ausgaben nicht. Darüber hinaus anfallende Kosten sind durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers zu finanzieren.

Mittelbereitstellung

Die Zuwendung wird wie folgt bereitgestellt:

Jahr	Betrag in EUR
2026	983.400,00 EUR
2027	2.066.700,00 EUR
2028	2.949.900,00 EUR
Summe	6.000.000,00 EUR

Es besteht kein Anspruch, die Zuwendung zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erhalten. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel sowie eventueller haushalterechtlicher Sperren und sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

Sicherheiten

Zur dinglichen Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruches (einschließlich Erstattungsinsen) der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) ist zugunsten des Freistaates Sachsen eine Grundschuld ohne Brief mit 14% jährlichen Grundschuldzinsen zu Lasten des folgenden Grundstückes in Höhe von 6.000.000,00 EUR eintragen zu lassen. Die Grundschuld ist im ersten Rang eintragen zu lassen.

Grundstück:

- Ort: 08396 Waldenburg, Straße: Am Amtsberg 1
- Flurstück 423/1 und 419/1, Gemarkung Waldenburg, Blatt 183 und 977

Vorlasten: keine

Die noch zu bestellende Grundschuld in Höhe von 12.000.000,00 EUR zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, darf ranggleich mit der Grundschuld zugunsten des Freistaates Sachsen eingetragen werden.

Die Ausfertigung der Urkunde sowie die Grundbuchabschrift nach Eintragung sind bei der SAB einzureichen.

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest – P) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit dieser Bescheid nichts Abweichendes bestimmt.
2. Es gelten die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest – Bau), soweit dieser Bescheid nichts Abweichendes bestimmt. Im Übrigen haben die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest – Bau) Vorrang vor den Allgemeinen Bestimmungen. Zuständige Bauverwaltung im Rahmen der Nebenbestimmungen ist der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Zentralstelle Zuwendungsbau, Brückenstraße 12, 09111 Chemnitz (SIB).

Die baufachlichen Auflagen des Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Zentralstelle Zuwendungsbau, Brückenstraße 12, 09111 Chemnitz vom 14. August 2024 sind einzuhalten. Zusätzlich hat der Zuwendungsempfänger die Hinweise des Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement vom 14. August 2024 zu beachten (Anlage 2 zur baufachlichen Stellungnahme – Baufachliche Auflagen und Hinweise).

3. Der Bescheid ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

Besondere Nebenbestimmungen

I. Zur Publizität

1. Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit an geeigneter Stelle sichtbar über die Mittelherkunft mit folgendem Text zu informieren: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Mittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“ Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
2. Bei allen Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen über das Vorhaben ist über die Mittelherkunft mit folgendem Text hinzuweisen: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Mittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“

II. Zur Auszahlung

1. Die Mittel können nur in demjenigen Jahr abgerufen und ausgezahlt werden, für welches sie bereitgestellt werden (s. o. „Mittelbereitstellung“).
2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Auszahlung der bereitgestellten Mittel spätestens bis zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres zu beantragen. Erfolgt der Abruf nicht fristgerecht, besteht kein Rechtsanspruch auf die für das jeweilige Jahr bereitgestellten Mittel. Der Zeitpunkt der Auszahlung der Mittel steht außerdem unter dem Vorbehalt, dass im jeweiligen Jahr und zum Zeitpunkt, zu dem die Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen, ausreichende Haushaltsmittel verfügbar sind.
3. Die Auszahlung setzt voraus, dass der Auszahlungsantrag unter Verwendung des entsprechenden SAB-Vordrucks 61580 (nur Erstattung gem. Pkt. 5.1 des Vordruckes), abrufbar unter www.sab.sachsen.de formgerecht gestellt wurde.
4. Die Auszahlung der Zuwendung aus Landesmitteln ist zeitgleich oder nachgelagert zu der Auszahlung der Zuwendung aus Bundesmitteln zu beantragen. Die Auszahlung aus Landesmitteln erfolgt erst, wenn entsprechende Bundesmittel ausgezahlt wurden. Der Zuwendungsempfänger hat der SAB dazu einen Nachweis vorzulegen. Die Auszahlung ist elektronisch über das Förderportal der SAB zu beantragen. Soweit die Auszahlung der Bundesmittel im Mittelvorgriff erfolgte, ist der SAB unaufgefordert, spätestens mit der Einreichung des darauffolgenden Auszahlungsaustrages, der Nachweis vorzulegen, ob die bewilligende Stelle des Bundes den im Mittelvorgriff ausgezahlten Betrag in voller Höhe geprüft und anerkannt hat. Beanstandungen nach der Vorauszahlung der Bundesmittel sind der SAB zu übermitteln.
5. Folgende Unterlagen sind weiterhin mit dem ersten Auszahlungsantrag bei der SAB vorzulegen:
 - Nachweis der Eigenmittel in Höhe von 1.881.556,00 EUR durch Vorlage einer Bankbestätigung oder eines Kontoauszuges
 - Ausfertigung der Urkunde über die Bestellung einer Grundschild zugunsten des Freistaates Sachsen im ersten Rang ohne Brief mit 14% jährlichen Grundschildzinsen zu Lasten des folgenden Grundstückes in Höhe von 6.000.000,00 EUR

PScb4e0c68-7ed0-37ad-8848-4376df6b22a

Grundstück:

- Ort: 08396 Waldenburg, Straße: Am Amtsberg 1
- Flurstück 419/1, Gemarkung Waldenburg, Blatt 977

Vorlasten: keine

- aktueller Grundbuchauszug zum Grundstück
- Ort: 08396 Waldenburg, Straße: Am Amtsberg 1
- Flurstück 423/1, Gemarkung Waldenburg, Blatt 183

6. Die Originalrechnungen bzw. -belege bzw. gleichwertige Buchungsbelege, einschließlich Zahlungsnachweise (z. B. Quittungen, Kontoauszüge) sind der SAB nach Aufforderung einzureichen.
7. Die Auszahlung der Zuwendung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert bleibt und die wirtschaftliche Existenz des Zuwendungsempfängers nicht gefährdet ist.
8. Soweit der Zuwendungsempfänger fachlich nicht bestätigte und nicht bewilligte Inhalte des Vorhabens auf eigene Kosten ausführen will, ist eine entsprechende Änderungsanzeige bei der SAB einzureichen. Dieser Änderungsanzeige ist ein entsprechender aktualisierter Nachweis der Eigenmittel beizufügen.
9. Die Mittelanforderung für Baumaßnahmen ist vor Einreichung bei der SAB dem

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
Zentralstelle Zuwendungsbau
Brückenstraße 12
09111 Chemnitz

zur Prüfung des Bautenstandes und zur Bestätigung der Förderfähigkeit der Kosten vorzulegen.

III. Zum Verwendungsnachweis:

1. Der Verwendungsnachweis ist gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien beim

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
Zentralstelle Zuwendungsbau
Brückenstraße 12
09111 Chemnitz

PScb4e0c68-7ed0-37ad-8848-4376df6b622a

sowie der

Kunstverwaltung des Bundes (KVdB),
Fördermittelmanagement,
Herbert-Bayer-Str. 5
13086 Berlin

zu erbringen. Eine Kopie des Verwendungsnachweisvordruckes (ohne Anlagen) ist per E-Mail an **soziale_infrastruktur@sab.sachsen.de** an die SAB zu übersenden.

2. Der Verwendungsnachweis für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 6.1. ANBest – P bis zum 30. Juni 2029 vorzulegen.
3. Für das Vorhaben ist entsprechend der Vorgaben aus dem BKM-Zuwendungsbescheid spätestens zum 30.04. eines jeden Jahres ein Zwischennachweis einzureichen. Eine Kopie des Zwischennachweises ist per E-Mail an **soziale_infrastruktur@sab.sachsen.de** an die SAB zu übersenden.

IV. Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfrist für Belege und Verträge sowie aller sonst mit der Förderung zusammenhängender Unterlagen beträgt zehn Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wurde. Nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund von im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfristen kann eine längere Aufbewahrungsfrist gelten.

V. Prüfungsrechte

1. Der Freistaat Sachsen, vertreten durch die zuständigen Dienststellen, der Rechnungshof des Freistaates Sachsen, der Bundesrechnungshof, die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben sowie die SAB oder eine von diesen beauftragte Stelle sind berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger jederzeit zu prüfen. Prüfungsrechte nach den beigefügten Nebenbestimmungen bleiben unberührt.
2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den prüfungsberechtigten Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und bei Vor-Ort-Überprüfungen den Zugang zu sämtlichen Geschäftsräumen zu ermöglichen.

PScb4e0c68-7ed0-37ad-8848-4376df6b622a

Sonstige vorhabenspezifische Bestimmungen

1. Das geförderte Gebäude ist zum gleitenden Neuwert oder zu einem vergleichbaren, sich am Baupreisindex orientierten, Wert gegen die Risiken Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel für die Zeit der Zweckbindung versichert zu halten.
2. Der Abschluss der Maßnahme ist der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - unverzüglich anzuzeigen.

Hinweis

Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt keine für das Vorhaben ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

Beihilferechtliche Auflagen und Hinweise

Beihilferechtliche Hinweise:

Für die Feststellung der zulässigen Beihilfeshöhe war eine Betriebsgewinnberechnung durchzuführen. Das von der SAB bereitgestellte Berechnungstool liegt für die Gesamtanlage/Gesamtmaßnahme vor. Laut vorliegendem Nutzungskonzept sind neben der kulturellen Nutzung (Museumsbetrieb/Institut zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit zeitgenössischer Kunst, Bildungszentrum) auch Beherbergungs- und Gastronomiebetrieb und Veranstaltungsbetrieb vorgesehen.

Eine separate Betrachtung der Sanierungsmaßnahme nach jeweiliger Nutzung der Teilbereiche ist nicht erforderlich.

In der Betriebsgewinnrechnung werden geplante Investitionskosten (beihilfefähige Kosten) von 22.278.793,30 EUR netto, Einnahmen aus Pachtzahlungen, Eintrittsgeldern und Veranstaltungen sowie die für das Objekt kalkulierten Betriebsausgaben unter Berücksichtigung eines Abzinsungssatzes von 4% über einen Zeitraum von 33 Jahren ausgewiesen. Auf dieser Basis wird vom Projektträger nachgewiesen, dass kein Betriebsgewinn erwirtschaftet wird, welcher von den beihilfefähigen Ausgaben abzuziehen wäre.

Die getätigten Angaben und deren Herleitung (insb. der Marktpreiskonformität und der marktgerechten Nutzungsentgelte) wurden durch die SAB plausibilisiert und für nachvollziehbar und begründet befunden. Die vorgelegte Betriebsgewinnrechnung wird als realistische Prognose im Sinne der AGVO, Art. 56 Abs. 6 i.V.m. Art. 53 Abs 7 gewertet und wird der festgesetzten Finanzierung zugrunde gelegt.

Basierend auf den Angaben zur Flächennutzung werden der Gewährung der Zuwendung Art. 53 (Flächen für den Kulturbetrieb) und Art. 56 AGVO (sonstige lokale Infrastruktur) zugrunde gelegt.

PScb4e0c68-7ed0-37ad-8848-4376df6b622a

Hieraus ergeben sich folgende

Beihilferechtliche Auflagen:

(1) Flächen für sonstige lokale Infrastruktur

Gemäß Flächenschlüssel entfallen 34,52 % der Gesamtfläche auf Flächen für sonstige lokale Infrastruktur.

Zur Erfüllung der beihilferechtlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) - VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 - (siehe hierzu „Beihilferechtliche Einordnung“ dieses Bescheides) ist seitens des Zuwendungsempfängers sicherzustellen, dass

- a) die für den Bau oder die Modernisierung lokaler Infrastruktur bestimmte Finanzierung für Infrastrukturen eingesetzt werden, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher und zur Modernisierung und Weiterentwicklung der industriellen Basis leisten;
- b) die Infrastruktur nicht gewidmet, d. h. für im Voraus ermittelbare Unternehmen errichtet und auf deren Bedarf zugeschnitten ist;
- c) die Infrastruktur interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt und der für die Nutzung oder den Verkauf der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis dem Marktpreis entsprechen muss;
- d) die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Betrieb der Infrastruktur durch Dritte zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen muss.

(2) Flächen für Kulturbetrieb (Museum, Depot, Archiv, Kulturforschung)

Gemäß Flächenschlüssel entfallen 65,48 % der Flächen auf Flächen für kulturelle Nutzung.

Zur Erfüllung der beihilferechtlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) - VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 - (siehe „Beihilferechtlicher Hinweis“) ist seitens des Zuwendungsempfängers sicherzustellen, dass die für kulturelle Zwecke genutzten Bereiche im zu sanierenden Objekt mindestens für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist als Kunst- und Kulturstätte gemäß Artikel 53 der AGVO genutzt werden und mindestens 80% der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden. Eine nicht-beihilferechtskonforme Nutzung führt grds. zu einer Rückforderung der Zuwendung.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass – im Sinn der Gesamtbetrachtung in der vorgelegten Betriebsgewinnberechnung – erwirtschaftete Gewinne aus dem Übernachtungs- und Gastronomiebetrieb zur Finanzierung defizitärer Bereiche der Gesamtanlage Marstall Waldenburg verwendet werden.

Hinweise zu subventionserheblichen Tatsachen

Der Zuwendungsempfänger wird auf die im Antrag enthaltenen subventionserheblichen Tatsachen hingewiesen. Sofern sich die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind (subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB)) gegenüber den Angaben im Antrag und allen sonstigen eingereichten Unterlagen ändern, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies der SAB unverzüglich anzuzeigen. Auf die Offenbarungspflicht gemäß § 3 SubvG wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in einer sonstigen in § 70 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Form bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – mit Sitz in Leipzig einzulegen. Der Widerspruch kann fristwährend auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – am Standort Dresden eingelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail oder per Mitteilung über das Förderportal nur formgerecht ist, wenn sie eine Signatur enthält, die den Anforderungen des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entspricht.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren

Ein Widerspruchsverfahren ist nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) kostenpflichtig, wenn dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird. Dies gilt nicht für Widerspruchsführer, die nach dem SächsVwKG persönlich gebührenbefreit sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sächsische Aufbaubank - Förderbank –

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

PScb4e0c68-7ed0-37ad-8848-4376df6b622a

Anlagen

- ANBest – P
- NBest – Bau
- Kostenprüfblatt und Baufachliche Auflagen und Hinweise des Staatsbetriebes
Sächsisches Immobilien- und Baumanagement

Hinweis:

Die im Bescheid genannten Vordrucke stehen zum Download unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung oder können bei der SAB angefordert werden.



PScb4e0c68-7ed0-37ad-8848-4376df6b622a